



STRASSENREGLEMENT

für die Gemeinde Vitznau

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2006

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

Art. 2 Zweck

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 3 Strassenkategorien

III. Strassenbau und -unterhalt

Art. 4 Begriffe

Art. 5 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 6 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen

Art. 7 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen

Art. 8 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen

Art. 9 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen

Art. 10 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

Art. 11 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

Art. 12 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 13 Rückschnitt von Pflanzen

Art. 14 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Ausnahmen

Art. 16 Hängige Verfahren

Art. 17 Inkrafttreten

Strassenreglement für die Gemeinde Vitznau

vom 11. Dezember 2006

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Vitznau erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 3 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

¹ In der Gemeinde Vitznau bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrasse
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen

² Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden je in zwei Klassen gemäss § 1 a und 2 der Strassenverordnung (StrV) eingeteilt.

³ Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

⁴ Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

III. Strassenbau und -unterhalt

Art. 4 Begriffe

(§§ 34 Abs. 1 und 79 StrG)

¹ Als **Strassenbau** gelten Neubau und Änderung von Strassen.

² Der **Strassenunterhalt** besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

³ Die **Erneuerung** umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

⁴ Der **bauliche Unterhalt** besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zu stellen und die Kunstbauten zu verstärken.

⁵ Der **betriebliche Unterhalt** umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 5 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

(§§ 78 ff. StrG)

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und der Kantonsstrasse, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

² Der Gemeinderat **kann** den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

IV. Finanzierung und Beiträge

A. Abschnitt Gemeindestrassen

Art. 6 *Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den **Bau** von Gemeindestrassen* (§ 51 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde **kann** von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes erheben.

Art. 7 *Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den **baulichen und betrieblichen Unterhalt** von Gemeindestrassen* (§ 82 Abs. 2 StrG)

¹ Die Gemeinde **trägt** die Kosten für den **baulichen oder betrieblichen Unterhalt** gemäss Art. 4 Absatz 4 und 5 von Gemeindestrassen 2. Klasse.

² Die Gemeinde **trägt** die Kosten für den **betrieblichen Unterhalt** gemäss Art. 4 Absatz 5 von Gemeindestrassen 3. Klasse.

³ Die Gemeinde **kann** von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge für den **baulichen Unterhalt** gemäss Art. 4 Absatz 4 von Gemeindestrassen 3. Klasse gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes verlangen.

B. Abschnitt Güterstrassen

Art. 8 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den **Bau**, die **Erneuerung** und den **baulichen Unterhalt** von Güterstrassen* (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

¹ Die Gemeinde **leistet** an die Kosten für den **Bau**, die **Erneuerung** und den **baulichen Unterhalt** von Güterstrassen der 2. und 3. Klasse Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

² Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

³ Die Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 an die Güterstrassen **können** um maximal 50 % erhöht werden, wenn die einzelnen Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden.

⁴ Die Gemeindebeiträge gemäss Absatz 1 an die Güterstrassen **können** erhöht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere aber bei Güterstrasse in Kombination mit Wanderwegen.

⁵ Der Anspruch auf Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur auf Gesuch geltend gemacht werden. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende August des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten voraus geht.

*Art. 9 Gemeindebeiträge an die Kosten für den
betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

¹ Die Gemeinde **leistet** Beiträge an die Kosten für den **betrieblichen Unterhalt** an die Güterstrassen 2. und 3. Klasse gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende August des laufenden Jahres einzureichen.

³ Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

⁴ Die Beiträge werden gestützt auf der Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

⁵ Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

*Art. 10 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den
Bau und den **Unterhalt** der von der Gemeinde
erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)*

Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, **erhebt** sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den **Bau**, die **Erneuerung** und den **baulichen sowie betrieblichen Unterhalt** gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglementes.

C. Abschnitt Privatstrassen

Art. 11 *Gemeindebeiträge an die Kosten für den **Bau** und den **Unterhalt** von Privatstrassen* (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

¹ Die Gemeinde **leistet** an die Kosten für den **Bau** und den **baulichen Unterhalt** von Privatstrassen keine Beiträge.

² Die Gemeinde **kann** die Kosten für den **betrieblichen Unterhalt** von Privatstrassen ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse und eine dichte Überbauung besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 12 *Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen*

Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen, die zugleich als öffentliche Wanderwege genutzt werden, regeln die Gemeinde und die Eigentümerschaft in einer separaten Vereinbarung.

V. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 13 *Rückschnitt von Pflanzen*

(§ 86 Abs. 7 StrG)

¹ Der Grundeigentümer **ist** zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

² Der Gemeinderat **ordnet** das Zurückschneiden der Pflanzen an, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 hineinragen.

Art. 14 *Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze*

(§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Abstellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat **kann** im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen **können** mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 16 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vitznau, 11. Dezember 2006

GEMEINDERAT VITZNAU

Gret Waldispühl
Gemeindepräsidentin

Hansjörg Illi
Gemeindeschreiber

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2006 angenommen.

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 517 vom 8. Mai 2007 in Kraft.